

kommunikation (249–326). Das NT kennt den Ausschluß aus der Gemeinde. In der Zeit der frühen Kirche entwickelt sich der klare Unterschied zwischen Exkommunikation auf der einen Seite und Sünde, die in die Beichte gehört, auf der andern. Mehr Licht bietet die Geschichte zunächst nicht. Hier hilft das Zweite Vatikanische Konzil weiter, indem es den Begriff der „*Communio plena*“ entwickelt. Durch die schwere Sünde schließt sich der Katholik automatisch vom Empfang der Eucharistie aus (vgl. can. 916). Die gleiche Automatik gilt nicht für die Exkommunikation. „*La ‚excommunicatio‘ non è dunque automaticamente e semplicemente il rovescio della medaglia rispetto alla ‚communio‘*“ (319). Hier bedarf es immer eines „Urteils“ (dieses wird bei den „*Poenae latae sententiae*“ bereits *vor* dem Begehen der Tat abgegeben) der kirchlichen Autorität, die ein bestimmtes Verhalten des Gläubigen in Beziehung zur „*Communio*“ der Kirche setzt. Mit dieser Darstellung beschreibt G. den Unterschied zwischen Sünde und Strafe und damit zwischen kirchlichem *Buß-* und kirchlichem *Strafrecht*. In einem weiteren Schritt wird dann die *juridische* Natur der Exkommunikation bestimmt (327–388) und damit implizit der Unterschied zwischen *staatlichem* und *kirchlichem* Strafrecht. Das staatliche Strafrecht beschreibt die Strafe mit Hilfe von 4 Merkmalen: (1) Die Strafe ist eine juristische Folge des Verbrechens/Vergehens; (2) das Vergehen hat etwas zu tun mit juridischer „Schuld“; (3) die Schuld hängt ab von der sog. Gesinnung; (4) die Verhängung der Strafe muß gerecht sein. Von einem so verstandenen staatlichen Strafrecht unterscheidet sich das kirchliche Strafrecht u. a. in folgender Hinsicht: Es gibt eine Tatstrafe; die Schuld ist stets eine moralische Schuld; die Strafe ist nicht erzwingbar; der letzte „Horizont“ für das kirchliche Strafrecht ist nicht die Gerechtigkeit, sondern die „*Communio*“. Damit ist das kirchliche Strafrecht genauer bestimmt: Es ist in seinem Wesen *verschieden* vom staatlichen Strafrecht. Es ist aber nicht nur ein Disziplinarrecht (etwa nur für Kleriker oder Laien im kirchlichen Dienst). Es ist ein *wirkliches* Strafrecht, aber eben ein Recht der *Kirche*. – Ohne jeden Zweifel gehört die vorliegende Arbeit zum Besten, was seit dem Erscheinen des neuen CIC über das kirchliche Strafrecht erschienen ist. Leider entspricht die äußere Form nicht dem Inhalt. Es sind viele Druckfehler stehengeblieben; wo aus dem Deutschen zitiert wird, sind die Texte so entstellt, daß man sie kaum lesen kann; auch die lateinischen Zitate sind meist nur fehlerhaft wiedergegeben; ebenfalls fehlerhaft ist die Angabe der canones und der Literatur; auf S. 376 fehlt eine halbe Seite; Denzinger/Schönmetzer sollte nach Nummern, nicht nach Seiten zitiert werden. All dies läßt sich bei einer Neuauflage leicht verbessern und schmälert letztlich nicht das Verdienst der hier angezeigten Arbeit.

R. SEBOTT S. J.

FUNKE, DIETER, *Verkündigung zwischen Tradition und Interaktion*. Praktisch-theologische Studien zur Themenzentrierten Interaktion (TZI) nach Ruth C. Cohn. Mit einem Vorwort von Hermann Steinkamp (Erfahrung und Theologie 8). Frankfurt/Bern/New York: Lang 1984. VI/531 S.

Die von R. Cohn als gruppensdynamische Methode entwickelte Themenzentrierte Interaktion (TZI) ist im kirchlichen Bereich weit verbreitet. Die praktische Theologie hat sich jedoch damit noch nicht kritisch auseinandergesetzt. Dies ist nach F. erstaunlich, weil die Grundidee der auf lebendiges Lernen ausgerichteten TZI eine zentrale Frage der praktischen Theologie berührt: „Wie nämlich die Vermittlung von Glaubensüberlieferung und Lebenssituation, von Botschaft und Erfahrung, von Tradition und Interaktion zu gestalten ist, damit die Tradierung der jüdisch-christlichen Überlieferung zu einer neuen Praxis christlichen Handelns führt.“ (5) – Mit seiner bei H. Steinkamp in Münster eingereichten Dissertation möchte F. diese Lücke schließen. Er versucht, „die spezifische Idee von TZI, nämlich das Wechselverhältnis von Thema und Interaktion zu einer eigenständigen praktisch-theologischen Theorie und Methode bestimmter Praxisfelder fortzuentwickeln“ (9). Dabei verzichtet er bewußt darauf, „die Auseinandersetzung mit dem TZI-Konzept auf der Ebene methodischer Praktikabilität zu führen“ (7), weil er keine „Pastoraltechnologie“ betreiben will. – Um den thematischen Bezugsrahmen seiner Untersuchung, die aus drei Teilen besteht, herzustellen, behandelt F. im 1. Teil fundamentaltheologische und sozialwissenschaftliche

Theorien, die das Wechselverhältnis von Tradition und Interaktion genauer bestimmen. Anhand der dabei gewonnenen Erkenntnisse entwirft er im 2. Teil ein Prinzip der thematisch-symbolischen Orientierung und nennt damit „situative Bedingungen, unter denen das Alltagsbewußtsein zu einer qualitativen Erweiterung seiner Thema-Horizont-Struktur fähig ist“ (14). Dieses Gegenprinzip zum rigiden Alltagsbewußtsein ermöglicht es F., der Frage nachzugehen, ob die TZI ein Modell gelungener Thematisierungsprozesse sein kann, die zu einer qualitativen Veränderung des Alltagsbewußtseins führen. – Aufgrund der bisher erzielten Ergebnisse erweitert F. im 3. Teil seiner Arbeit „die TZI zu einem Modell der Sozialgestalt einer Tradierung von Christentum auf der interaktiven Ebene unter den gegenwärtigen Vergesellschaftungsprozessen“ (15). Dabei leitet ihn die Frage, ob sich aus der TZI ein Modell einer situativen Verkündigung entwickeln läßt, „welches der theologischen Norm der Vermittlung der Traditionsbestände christlichen Glaubens mit den Interaktionserfahrungen ihrer Subjekte gerecht wird und die Einsichten in die veränderten Interaktionsbedingungen in sich aufnimmt“ (15). Ein an der TZI orientiertes praktisch-theologisches Modell einer interaktiven Tradierung des Christentums kann nach F. diese Aufgabe nur erfüllen, wenn es die realen Vergesellschaftungsprozesse berücksichtigt und entsprechende sozialwissenschaftliche Theorien in sich aufnimmt.

Mit großem Fleiß und viel Scharfsinn hat F. eine Fülle psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zusammengetragen und die TZI zu einem Modell für die Verkündigung erweitert. Dies ist anzuerkennen, obwohl es schwierig sein dürfte, dieses auf Kleingruppen zugeschnittene, äußerst abstrakte Modell in die Tat umzusetzen. Deshalb ist es bedauerlich, daß F. nicht danach fragt, wie sich dieses Modell interaktiver Verkündigung praktisch realisieren läßt. Dabei hätte er sicher bemerkt, wie schwer es ist, hochmotivierte Persönlichkeiten zu finden, die bereit und fähig sind, mit anderen über ihren Glauben zu sprechen. Selbst wenn es gelingt, eine Gruppe überzeugter Christen zu bilden, die diesen hohen Ansprüchen gerecht wird, steht er einzelne vor der oft ungelösten Frage, wie er das in der heilen Gruppenwelt eingeübte Verhalten in der rauen Alltagswirklichkeit leben soll. Mit großer Aufmerksamkeit studiert F. psychologische und sozialwissenschaftliche Theorien, um die Thematisierungschancen von christlicher Religion im Alltag zu erkennen. Dabei versäumt er es allerdings, die ideologischen Voraussetzungen zu prüfen, die bei der Beurteilung der Religion eine entscheidende Rolle spielen. Wie bei vielen TZI-Kursen kommt auch bei F. das Thema, nämlich der Inhalt der christlichen Botschaft, zu kurz. Deshalb wird auch nicht gefragt, wieweit die Art der Verkündigung davon bestimmt wird. Die mit Fremdwörtern überladene Sprache und komplizierte Satzkonstruktionen erschweren das Verständnis dieser äußerst theoretischen Abhandlung, die deswegen nur wenige Spezialisten interessieren dürfte.

J. OSWALD S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 21. Hrsg. *Heiner Marré* und *Johannes Stüting*. Münster: Aschendorff 1986. 180 S.

Der Bericht über die alljährlich im März stattfindenden „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ sind bisher immer erst im Druck erschienen, nachdem bereits das nächstfolgende Gespräch stattgefunden hatte; erstmals dieser Bericht über das 21. Gespräch erscheint noch im gleichen Jahr 1986. Gegenstand dieses Gesprächs war der Schutz von Ehe und Familie.

Der weithin herrschenden Meinung, in jüngster Zeit seien das rechte Verständnis der Ehe und die Wertschätzung der Familie in katastrophalen Verfall geraten, stellt *P. Mikat* in seinem Referat „Ethische Strukturen der Ehe in unserer Zeit. Zur Normierungsfrage in Kontext des abendländischen Eheverständnisses“ (9–47) den Wandel gegenüber, den das Verständnis der Ehe im Zusammenhang mit dem Gestaltwandel des Haushaltes seit dem klassischen Altertum in der abendländisch-mittelalterlichen Christenheit über die neuzeitliche Säkularisierung, die französische Revolution und das Aufkommen der Industriegesellschaft mit ihrer Trennung von Haushalt und Betrieb durchlaufen hat. Dabei sei zwar der objektive Charakter der Ehe als Institution zurückgetreten, dafür aber das subjektive Element, die wechselseitige Zuwendung und